

THEODORE J. LOWI

**The End of Liberalism – The Second Republic of the United States**

Second Edition, W. W. Norton and Co, New York, London, 1979.

Der Verf. verficht mit Verve die Auffassung, daß in den USA der atomare, auf Automatismen setzende Liberalismus des 19. Jahrhunderts durch einen kollektivistisch-interventionistischen Liberalismus verdrängt worden ist (welch letzterer sich aber auch seinerseits wieder dem Ende zuneigt; so S. 298: „The Second Republic, the regime of interest group liberalism, is finished“.) Wie dieses Zitat andeutet, unterscheidet sich die Deutung der Verfassungswirklichkeit durch den Verf. von der landläufigen („pressure groups“) dadurch, daß für ihn die Gruppen sich den Staat nicht lediglich unterworfen und dienstbar gemacht, sondern sich an seine Stelle gesetzt haben (vgl. vor allem S. 50 ff.). Für das behauptete Ende des individuellen Liberalismus tritt der Verf. zahlreiche gründliche Beweise an, insbesondere durch Schilderung des staatlichen Kampfes gegen die Armut überhaupt (vgl. S. 279: „The State of Permanent Receivership“). Für die Verfassung der USA ergibt sich aus dieser Diagnose, daß nicht mehr die geschriebene, sondern die tatsächliche Verfassung des kollektiven Liberalismus in Kraft steht. (S. XI ff.) Als wichtig fallen auf die Ausführungen S. 15 ff.; 19; 37; 78 oben; 91, 105; 138 unten; 185; 215; 232 (Zusammenfassung); 274.

Offenbar will der Verf. provozieren. Aber es handelt sich um eine Provokation, die man sich gern gefallen läßt, weil sie scharfsichtig und durchdringend ist. Insbesondere wer den Bereich des „Öffentlichen“ zu erfassen sucht, darf an diesem wesentlichen Buch nicht vorbeigehen.

Herbert Krüger

HECTOR FIX-ZAMUDIO

**Los tribunales constitucionales y los derechos humanos**

Instituto de Investigaciones Jurídicas, Serie B, Estudios comparativos, b) Estudios especiales. Número 16, Universidad Nacional Autónoma de México, México 1980, 234 S.

Der Verfasser, der durch seine wegweisenden Veröffentlichungen zur internationalen Menschenrechtsdiskussion über die spanisch sprechende Welt hinaus Beachtung gefunden hat, legt ein Zwischenergebnis seines geplanten umfassenden Werkes über die Verfassungskontrolle in der Welt vor. Eine Kurzbesprechung ist nicht der Ort, um auf seine bemerkenswerten Untersuchungen der Wurzeln der Verfassungsgerichtsbarkeit in den USA und in Österreich einzugehen. Auch auf die übersichtliche, aber vollständige Darstellung des französischen Systems der Verfassungskontrolle, der Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts, der Verfassungsgerichtsbarkeit in Spanien und Portugal, in Jugoslawien und der Tschechoslowakei kann hier nur kurz hingewiesen werden, um einige Worte der Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit im engeren Sinne in den Ländern zu widmen, mit denen sich diese Zeitschrift befaßt.

In Lateinamerika haben abweichend von dem amerikanischen System der Verfassungskontrolle durch die ordentlichen Gerichte einige Länder Anstrengungen unternommen, um nach österreichischem Vorbild Gerichte ins Leben zu rufen, die sich auf Verfassungsfragen spezialisieren. In Guatemala wurde das aus Mexiko stammende Amparo-Verfahren 1921 in der Verfassung verankert. 1965 wurde ein besonderer Verfassungsgerichtshof (Corte de la Constitucionalidad) ins Leben gerufen. Dieser tritt zusammen, wenn bestimmte staatliche Stellen oder eine Privatperson, unterstützt von 10 Rechtsanwälten (!), die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes oder einer Maßnahme der Regierung geltend macht. In Chile wurde